

Az.: 4 A 8/14
2 K 619/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Vollverzinsung der Wasserentnahmeabgabe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und Döpelheuer

am 31. März 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Oktober 2013 - 2 K 619/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.333,00 € festgesetzt

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Oktober 2013 hat keinen Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen die Verzinsung der Wasserentnahmeabgabe des Veranlagungsjahres 2002 für die Wasserentnahme aus dem Rohwasserstollen N. abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Nachzahlungszinsen auf die Wasserentnahmeabgabe 2002 sei § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Wasserentnahmeabgabe - WEAVO - i. V. m. § 233a AO. Die Rechtsverordnung beruhe auf § 23 Abs. 7 SächsWG a. F. Diese Regelung genüge dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Es werde deutlich, dass es um die Regelung von Fragen gehe, die mit der Erhebung der Wasserentnahmeabgabe zusammenhängen. Der Landesgesetzgeber habe auch nicht gegen seine Verpflichtung verstoßen, in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Er dürfe auf andere Vorschriften - auch die anderer Normgeber - Bezug nehmen. Die Erhebung von Nachzahlungszinsen auf die entstandene Abwasserabgabe sei auch nicht unverhältnismäßig. Zudem seien § 233a Abs. 2 Satz 1 AO und § 4 Abs. 2 Satz 1 WEAVO nicht widersprüchlich. Der abgabepflichtige Gewässerbenutzer könne die Entstehung des Zinsanspruchs vollständig verhindern oder der Höhe nach begren-

zen. Der geltend gemachte Anspruch auf Nachzahlungszinsen sei auch nicht verwirkt. Der angefochtene Bescheid sei der Höhe nach richtig.

3 Dagegen wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung. Dem umfangreichen Vorbringen ist keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwGO zu entnehmen.

4 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.

5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

6 Der Kläger führt aus, dass es an einer gesetzlichen Ermächtigung für die erfolgte Zinserhebung fehle. Die Abgabenordnung werde in § 27 Abs. 7 SächsWG a. F. nicht erwähnt. Der Begriff „Erhebungsverfahren“ in § 27 Abs. 7 SächsWG a. F. stelle keine ausreichende Ermächtigung dar. Auch eröffne der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 WEAVO enthaltene bloße Hinweis auf § 233a AO nicht die Anwendbarkeit der Norm für die Vollverzinsung im Rahmen der Erhebung der Wasserentnahmeabgabe, weil die Vorauszahlungspflicht als Anknüpfungspunkt für einen Unterschiedsbetrag in § 233a AO nicht geregelt sei. § 233a AO setze die Vorauszahlungspflicht voraus; er ordne sie nicht an. Wegen der fehlenden Vorauszahlungspflicht könne keine abgabenrechtliche Liquidität

täts-Ungleichheit zwischen den Abgabepflichtigen entstehen. Das Verwaltungsgericht sei der grundsätzlichen Frage der Anwendbarkeit des § 233a AO auf landesrechtliche oder örtliche Verbrauch- oder Aufwandsteuern bzw. sonstige Abgaben (Wasserentnahmeabgabe) nicht nachgegangen. Die allgemeine Verzinsung vom Entstehungszeitpunkt an sei dem Abgabenrecht fremd. Das Verwaltungsgericht lese in § 233a AO eine pauschale Vollverzinsungspflicht für jeden Wasserentnahmeabgabepflichtigen mit der Erlaubnis zur Abwendung durch freiwillige Vorausleistungen hinein. Nach § 233a AO sei aber nur der Unterschiedsbetrag zu verzinsen. In § 3 Abs. 1 Nr. 5b SächsKAG werde die Vollverzinsungsregelung des § 233a AO nicht als Bestandteil des Erhebungsverfahrens angesehen.

- 7 Diese Einwände geben keinen Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Der Kläger beanstandet im Kern die Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht. Er bringt zum Ausdruck, dass er die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht teilt, ohne konkret aufzuzeigen, weshalb die Gründe des Verwaltungsgerichts nicht tragfähig sind. Zudem führt er aus, das Verwaltungsgericht habe § 233a AO nicht ausgelegt, sondern dieser Vorschrift „rechtspolitisch“ einen anderen Inhalt gegeben. Damit hat der Kläger die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.
- 8 Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass § 23 Abs. 7 SächsWG a. F. eine wirksame und ausreichend bestimmte rechtliche Grundlage für die in der Verordnung über die Wasserentnahmeabgabe erfolgte Regelung der Erhebung der Wasserentnahmeabgabe darstellt. Es sieht zu Recht § 5 Abs. 1 Nr. 2 WEAVO i. V. m. § 233a AO als Ermächtigungsgrundlage für die Verzinsung der Wasserentnahmeabgabe an. Die Ausführungen des Klägers sind nicht geeignet, die Auffassung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 9 § 23 Abs. 7 SächsWG a. F. wird den Vorgaben des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsVerf gerecht. Danach kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nur durch Gesetz erteilt werden (Satz 1). Nach Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf müssen dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Diese Voraussetzungen erfüllt § 23 Abs. 7 SächsWG a. F. Nach dieser Vorschrift

wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, die Erklärungspflicht, Zahlungspflicht und das Erhebungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass der obersten Wasserbehörde durch die Verordnungsermächtigung ein Rahmen vorgegeben wird, in dem sie durch eine Verordnung konkrete Regelungen in Bezug auf die Abgabe treffen kann. Durch den vorgegebenen Rahmen und den Gesamtregelungsgehalt von § 23 SächsWG a. F. wird deutlich, dass es sich bei den Regelungen, die von der Ermächtigungsgrundlage erfasst sind, ausschließlich um solche abgabenrechtlicher Natur handeln kann. Der Begriff „Erhebungsverfahren“ ist entgegen der Auffassung des Klägers eindeutig. Dabei handelt es sich um einen im Bereich des Steuer- und Verwaltungsrechts feststehenden und definierten Begriff, der die verfahrensmäßige Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuer- bzw. sonstigen Abgabeverhältnis auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes mit Titelfunktion beinhaltet. Das Erhebungsverfahren ist in den §§ 218 bis 248 AO geregelt. Dieser Teil der Abgabenordnung enthält auch Vorschriften zur Verzinsung (§§ 233 bis 239 AO).

- 10 Das Verwaltungsgericht sieht zu Recht § 5 Abs. 1 Nr. 2 WEAVO i. V. m. § 233a AO als Ermächtigungsgrundlage für die Verzinsung der Wasserentnahmeabgabe an.
- 11 Die Anwendbarkeit des § 233a AO über die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 WEAVO enthaltene Verweisung ist nicht zu beanstanden. Der diesbezügliche Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht habe sich mit der grundsätzlichen Frage der Anwendbarkeit des § 233a AO auf landesrechtlich oder kommunalrechtlich vorgesehene Abgaben nicht auseinandergesetzt, trifft nicht zu. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass sich das Verwaltungsgericht mit der Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 233a AO auf landesrechtliche oder örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern bzw. sonstige Abgaben auseinandergesetzt hat. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt, dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Tatbestände nicht stets selbst umschreiben muss, sondern auf andere Vorschriften - auch auf solche anderer Normgeber (hier des Bundesgesetzgebers) - Bezug nehmen darf. Damit hat sich der Kläger in der Begründung des Zulassungsantrags nicht auseinandergesetzt.
- 12 § 5 Abs. 1 Nr. 2 WEAVO verweist nicht pauschal auf die Abgabenordnung. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WEAVO ist § 233a AO als Bestimmung des Fünften Teils der Abgaben-

ordnung - Erhebungsverfahren - für die Verzinsung entsprechend anzuwenden. Nach § 233a Abs. 1 Satz 1 AO sind Zinsen auf Steuern zu leisten, wenn die Festsetzung der Steuer zu einer Steuernachzahlung oder Steuererstattung führt. Maßgebend für die Zinsberechnung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Steuer einerseits und den anzurechnenden Steuerabzugsbeträgen, der anzurechnenden Körperschaftssteuer und den bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen (§ 233a Abs. 3 Satz 1 AO). Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO). Nach ständiger Rechtsprechung ist es Zweck der Regelung des § 233a AO, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Steuern den einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Liquiditätsvorteile, die dem Steuerpflichtigen oder dem Fiskus aus dem verspäteten Erlass eines Steuerbescheids typischerweise entstanden sind, sollen mit Hilfe der sog. Vollverzinsung ausgeglichen werden. Ob die möglichen Zinsvorteile tatsächlich entstanden sind, ist grundsätzlich unbeachtlich (BFH, Urt. v. 16. August 2001 - V R 72/00 -, BFH/NV 2002, 545, juris Rn. 20).

- 13 Unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks ist die Verzinsung der Wasserentnahmeabgabe vom Entstehungszeitpunkt an nicht zu beanstanden. Dass in § 3 Abs. 1 Nr. 5b SächsKAG die Vollverzinsungsregelung des § 233a AO nicht als Bestandteil des Erhebungsverfahrens angesehen wird, steht deren Anwendung bei der Erhebung der Wasserentnahmeabgabe nicht entgegen.
- 14 Des Weiteren ist die Erhebung von Nachzahlungszinsen - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht von einer anderweitig angeordneten Vorauszahlungspflicht abhängig. Insofern ist auch der Einwand, § 233a AO setze die Vorauszahlungspflicht voraus, ordne sie aber nicht an, nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Maßgeblich für den Zinslauf ist nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO die Entstehung der Steuer. Maßgebend für die Zinsberechnung ist nach § 233a Abs. 3 Satz 1 AO die festgesetzte Steuer, vermindert u. a. um die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen. Dadurch haben die Vorauszahlungen bei der Festsetzung der Steuer lediglich den Stellenwert eines Verrechnungspostens, worauf der Beklagte zu Recht hinweist. Die Vorfälligkeitsverzinsung bezieht sich auf den letztlich zu zahlenden Betrag unter Abzug u. a. bereits erfolgter Leistungen auf eine

erfüllbare oder fällige Steuerschuld. So sieht auch § 4 Abs. 2 Satz 2 WEAVO u. a. vor, dass die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 WEAVO möglichen freiwilligen Vorauszahlungen bei der späteren Festsetzung angerechnet werden. Schon deshalb kann es - entgegen der Auffassung des Klägers - zu Liquiditäts-Ungleichheiten zwischen den Abgabepflichtigen kommen.

- 15 Der Zinslauf beginnt nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, und endet nach § 233a Abs. 2 Satz 3 AO mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Ist eine Vorauszahlung weder angefordert noch freiwillig geleistet worden, entspricht die Wasserentnahmeabgabe dem nach Ablauf der 15monatigen Karenzfrist zu verzinsenden Unterschiedsbetrag. Insofern greift der Einwand des Klägers nicht durch, das Verwaltungsgericht lese in § 233a AO eine pauschale Vollverzinsungspflicht für jeden Wasserentnahmeabgabepflichtigen mit der Erlaubnis zur Abwendung durch freiwillige Vorausleistungen hinein, nach dieser Vorschrift sei aber nur der Unterschiedsbetrag zu verzinsen.
- 16 2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 17 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28).
- 18 Der Kläger führt dazu aus, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten aus der von ihm im Zusammenhang mit den ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils dargelegten Komplexität der Rechtssache ergäben. Dies betreffe insbesondere den Inhalt des Begriffs „Erhebungsverfahren“, die Zielsetzung des § 233a AO als Rechtsfolgevorschrift für die anderweitig angeordnete Vorauszahlungspflicht und die Vorauszahlungspflicht als Voraussetzung für das Entstehen eines Unterschiedsbetra-

ges. Die Bearbeitung der vom Kläger mit hohem Begründungsaufwand formulierten Kritik an der Rechtsanwendung des Verwaltungsgerichts begründet jedoch nicht die angeführte rechtliche Komplexität der Sache.

19 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

20 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

21 Der Kläger hat hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist. Bei seiner Kritik an der Rechtsanwendung des Verwaltungsgerichts handelt es sich nicht - wie der Kläger meint - um „Grundsatzfragen“, deren Beantwortung von erheblicher praktischer und damit grundsätzlicher Bedeutung ist.

22 4. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geht der Beklagte auch unter dem Gesichtspunkt der Divergenz vor. Die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes sind ebenfalls nicht erfüllt.

23 Die Berufung ist nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung u.a. des Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Regelung dient dem Allgemeininteresse an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die Abweichung

kann sich auf eine Rechtsfrage oder auf eine Tatsachenfrage beziehen, wenn diese ihrer Natur nach verallgemeinerungsfähig und nicht fallspezifisch ist. Erforderlich ist, dass ein tragender Grund der Entscheidung im Widerspruch steht zu einem tragenden Grund der Entscheidung eines der genannten Obergerichte und dieser Widerspruch dieselbe Rechtsvorschrift betrifft (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 11).

- 24 Hierzu führt der Kläger aus, das Verwaltungsgericht berücksichtige die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 75 SächsVerf bei der Auslegung des § 23 Abs. 7 SächsWG a. F. nicht. Das Urteil beruhe nicht nur auf der falschen Rechtsanwendung des Begriffs „Erhebungsverfahren“, sondern auf einer grundsätzlichen Verkennung des hier entscheidungserheblichen Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf und seiner Anforderungen an eine Ermächtigungsnorm. Das Verwaltungsgericht habe die durch Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf gezogenen Grenzen verkannt und habe abweichend von der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts einen Inhalt angenommen, der nicht mehr dem Bestimmtheitsgebot und den Wesentlichkeitsgrundsätzen entspreche.
- 25 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass ein tragender Grund der angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung einem tragenden Grund des von ihm angeführten Beschlusses des erkennenden Senats vom 8. März 2013 - 4 B 420/11 - widerspricht.
- 26 Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in dem genannten Beschluss u. a. ausgeführt (juris, R. 4), dass der Gesetzgeber selbst Tendenz und Programm der übertragenen Kompetenzen so deutlich umreißen muss, dass erkennbar wird, was zulässigerweise in der Rechtsverordnung geregelt werden darf. Dementsprechend muss der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber inhaltliche Maßstäbe vorgeben (etwa: BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1981, DÖV 1982, 239; BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2008, NVwZ 2008, 1380). Die erforderliche Bestimmtheit muss sich dabei nicht ausdrücklich aus dem ermächtigenden Gesetz ergeben; ausreichend ist es, wenn sich die Bestimmtheit aufgrund allgemeiner Auslegungsgrundsätze ergibt (etwa: BVerfG a. a. O.; Sächs-VerfGH, Urt. v. 21. Juni 2012, NVwZ-RR 2012, 873).
- 27 Von dieser Maßgabe weicht das Verwaltungsgericht nicht ab. Wie bereits unter 1. (Rn. 9) ausgeführt, wird § 23 Abs. 7 SächsWG a. F. den Vorgaben des Art. 75 Abs. 1

Satz 1 und 2 SächsVerf gerecht. Der Verordnungsgeber hat keine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis in Anspruch genommen, zu der er nicht berechtigt ist.

- 28 5. Die Berufung ist auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen.
- 29 Verfahrensmängel sind Verstöße gegen Verfahrensnormen des gerichtlichen Verfahrens, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen und somit der Entscheidung zur Sache anhaften (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 13, § 132, Rn. 21). Ein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt u. a. bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 108 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG) vor.
- 30 Hierzu trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe seinen Vortrag, insbesondere seine zentralen Einwände gegen die Anwendbarkeit des § 233a AO auf die Wasserentnahmeabgabe, ignoriert und sich damit nicht ansatzweise auseinandergesetzt. Dieser Einwand greift nicht durch. Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt.
- 31 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 108 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, soweit sie entscheidungserheblich sind. Eine Verletzung des Anspruchs ist nur dann dargetan, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Dazu muss das Gericht nicht auf sämtliches Tatsachenvorbringen und alle Rechtsauffassungen eingehen, die im Verfahren zur Sprache gebracht worden sind. Nur der wesentliche Kern des Tatsachenvorbringens einer Partei, der nach der materiell-rechtlichen Auffassung des Gerichts von zentraler Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens ist, muss in den Gründen der Entscheidung behandelt werden. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist dann festzustellen und gegeben, wenn auf den Einzelfall bezogene Umstände deutlich ergeben, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (BVerwG,

Beschl. v. 8. August 2012 - 7 B 1/12 -, juris Rn. 5, m. w. N.). Solche Umstände hat der Kläger hier nicht vorgetragen. Mit seinem Vortrag zur Verletzung des Gebots des rechtlichen Gehörs bringt der Kläger lediglich wiederholt zum Ausdruck, dass er die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht teilt.

- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 33 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 34 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Janetz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*